

## **BGE 87 III 79**

Bundesgericht (BGE), 1961-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_87\\_III\\_79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_87_III_79)

FR: ATF 87 III 79

IT: DTF 87 III 79

### **Regeste**

Regeste 1. Rechtskraft des Kollokationsplans im Konkurs (Art. 250 SchKG). Um die Begründetheit einer Konkurseingabe (hier in bezug auf ein Konkursvorrecht der zweiten Klasse nach Art. 219 SchKG) abklären zu können, steht es der Konkursverwaltung zu, die Aufstellung des Kollokationsplanes zu verschieben oder die Stellungnahme zu einzelnen Eingaben einer spätern Ergänzung des Planes vorzubehalten. Art. 59 Abs. 2 KV. Eine nicht binnen gesetzlicher Frist (Art. 250 SchKG) angefochtene Kollokation wird rechtskräftig. Sie kann nicht wegen eines später entdeckten Irrtums nachträglich berichtigt werden. Ein solcher Irrtum gibt der Konkursmasse auch keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR), den sie mit dem gemäss Kollokation ermittelten Konkursbetreffnis des Gläubigers verrechnen könnte. Ist eine Kollokation durch betrügerische Angaben erschlichen worden, so ist sie dagegen nichtig und der Rechtskraft nicht fähig. 2. Berufungsverfahren. Tatsächliche Feststellungen des kantonalen Entscheides (Art. 43 Abs. 3, 55 Abs. 1 lit. d, 63 Abs. 2 OG). Der Berichtigung durch das Bundesgericht unterliegen nur Feststellungen, die auf einem offensichtlichen Versehen über den Akteninhalt beruhen. Eine dahingehende Rüge lässt sich nicht auf neue Aktenstücke stützen.

Regeste 1. Autorité de chose jugée attachée à l'état de collocation dans la faillite (art. 250 LP). Pour être en mesure de juger du bien-fondé d'une production (visant, en l'espèce, un privilège de seconde classe selon l'art. 219 LP), l'administration de la faillite peut suspendre le dépôt de l'état de collocation ou se réserver de statuer, sur certaines productions déterminées, lors d'un complètement ultérieur de cet état. Art. 59 al. 2 OOF. L'état de collocation jouit de l'autorité de la chose jugée dans la mesure où il n'est pas contesté dans le délai légal (art. 250 LP). On ne saurait plus tard le corriger en raison d'une erreur découverte après coup. Une telle erreur ne confère pas davantage à la masse en faillite une prétention pour cause d'enrichissement illégitime (art. 62 ss. CO) qu'elle pourrait compenser avec la part échue au créancier d'après l'état de collocation. L'état de collocation est en revanche nul et ne jouit pas de l'autorité de la chose jugée dans la mesure où sa confection a été obtenue grâce à des indications fallacieuses. 2. Procédure du recours en réforme. Constatations de fait de la décision cantonale (art. 43 al. 3, 55 al. 1 litt. d, 63 al. 2 OJ). Le Tribunal fédéral ne rectifie que les constatations qui reposent sur une inadvertance manifeste ayant trait au contenu des pièces. Le moyen visant une telle rectification ne peut se fonder sur de nouvelles pièces.

Regesto 1. Autorità di cosa giudicata della graduatoria nel fallimento (art. 250 LEF). Per essere in grado di giudicare sulla fondatezza di una insinuazione (concernente, nella fattispecie, un privilegio di seconda classe giusta l'art. 219 LEF), l'amministrazione del fallimento può sospendere il deposito della graduatoria o riservarsi di statuire, su determinate insinuazioni, in occasione di un complemento ulteriore di questa graduatoria.

Art. 59 cpv. 2 RUF. La graduatoria non impugnata entro il termine legale (art. 250 LEF) acquista forza di cosa giudicata. Essa non può essere corretta più tardi per un errore scoperto ulteriormente. Anche un siffatto errore non conferisce alla massa il diritto di rivendicare l'indebito arricchimento (art. 62 sgg. CO) ch'essa avrebbe potuto compensare con la parte assegnata al creditore secondo la graduatoria. La graduatoria è invece nulla e non ha forza di cosa giudicata se è stata ottenuta grazie a false indicazioni. 2. Procedura di ricorso per riforma. Accertamenti di fatto della decisione cantonale (art. 43 cpv. 3, 55 cpv. 1 lett. d, 63 cpv. 2 OG). Il Tribunale federale rettifica soltanto gli accertamenti dovuti manifestamente a una svista riguardante il contenuto dei documenti. Il mezzo tendente a siffatta rettificazione non può fondarsi su nuovi documenti.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im vorliegenden Berufungsverfahren kann keinesfalls ein Sachurteil auf Abweisung der Klage ergehen, wie es die Beklagte in erster Linie beantragt. Sollte deren Kritik des angefochtenen Urteils sich als begründet erweisen, so wäre die Rückweisung der Sache an die BGE 87 III 79 S. 83 Vorinstanz zur Beweisergänzung und zu neuer Beurteilung unerlässlich. Es müsste nämlich abgeklärt werden, ob die Forderung des Klägers, was die Vorinstanz offen gelassen hat, etwa gar nicht auf der Veruntreuung vom Sommer 1954, sondern auf einer erst während der Beiratschaft begangenen neuen Veruntreuung beruhe, womit sich die Einreihung der Forderung in zweiter Klasse als in jeder Hinsicht einwandfrei erweise und für eine Gegenforderung der Masse aus ungerechtfertigter Bereicherung von vornherein kein Raum bestünde.

### **E. 2**

Indessen bedarf es keiner Abklärung dieses tatbeständlichen Punktes. Das Urteil der Vorinstanz ist richtig, auch wenn man mit dem Appellationshof davon ausgeht, der Gemeinschuldner habe gegenüber dem Kläger nur die im Strafverfahren festgestellten Veruntreuungen vom Jahre 1954, vor der Ernennung zum Beirat, begangen, und es sei der Gemeinschuldner den streitigen Betrag somit nicht in der Eigenschaft als Beirat schuldig geworden. Gewiss hätte in diesem Falle die Kollokation nicht in zweiter Klasse erfolgen sollen. Allein die Konkursverwaltung hat dem Begehren des Klägers bzw. seines neuen Beirates entsprochen, und diese Kollokation ist binnen gesetzlicher Frist weder von einem andern Gläubiger gerichtlich angefochten noch vor Eintritt der Rechtskraft von der Konkursverwaltung selbst widerrufen worden. Die Zuerkennung des Privilegs kann infolgedessen nicht durch eine nachträgliche Berichtigung des Kollokationsplanes rückgängig gemacht werden. Das sieht die Beklagte selber ein. Sie versucht deshalb, nach dem Vorbild des von ihr angerufenen BGE 64 III 141ff. aus ihrem Irrtum eine mit dem an sich 100% der Forderung ausmachenden Konkursbetreffnis verrechenbare Gegenforderung der Konkursmasse herzuleiten. Dabei handle es sich, da die Beklagte den guten Glauben des neuen Beirates des Klägers gelten lässt, nicht um eine Forderung aus unerlaubter Handlung, sondern um eine solche aus ungerechtfertigter Bereicherung. BGE 87 III 79 S. 84 Von einer durch Zahlung des dem Kollokationsplan entsprechenden Betreffnisses bewirkten ungerechtfertigten Bereicherung des Klägers kann jedoch keine Rede sein. Materiellrechtlich betrachtet erhält der Kläger nichts anderes als worauf er Anspruch hat. Und verfahrensrechtlich genießt er eine Vorzugstellung, die aus der vom Gesetz dem unangefochtenen Kollokationsplan zuerkannten Rechtskraft fließt. Mit dem Sinn und

Zweck der Rechtskraft wäre es unverträglich, der Konkursmasse zu gestatten, nachträglich mit Berufung auf einen bei der Kollokation unterlaufenen Irrtum deren Rechtmässigkeit in Frage zu stellen. Solche Irrtümer bilden den hauptsächlichen Grund von Kollokationsklagen, die jedoch eben binnen gesetzlicher Frist anzuheben und gegenüber einer formell rechtskräftig gewordenen Kollokation nicht mehr zulässig sind. Demgemäss ist im Verteilungsstadium des Konkurses die rechtskräftige Kollokation jedes Gläubigers als der nicht mehr der Bestreitung unterliegende Rechtstitel für die Beteiligung am Verwertungserlös zu betrachten (vgl. BGE 56 III 109 Erw. 4). Was die Beklagte als Gegenanspruch der Masse bezeichnet, ist lediglich eine von ihr gewünschte nachträgliche Berichtigung der Kollokation. Sie sieht die ungerechtfertigte Bereicherung des Klägers eben im Bezug des seiner Kollokation entsprechenden Betreffnisses. Es handelt sich weder um eine seit der Kollokation eingetretene Änderung des Rechtsverhältnisses, auf die Rücksicht zu nehmen wäre (vgl. BGE 39 I 662 ff. = Sep.-Ausg. 16 S. 321 ff.), noch um eine erst in der Zwischenzeit in das Konkursvermögen gelangte verrechenbare Gegenforderung des Schuldners (vgl. BGE 83 III 67 ff.), noch stützt sich die Beklagte auf ein zu ihren, der Konkursmasse, Gunsten entstandenes neues Rechtsverhältnis. Sie will einfach auf die Grundlage der Kollokation des Klägers zurückkommen, was nach dem Gesagten nicht angeht. Auch der Hinweis auf BGE 64 III 141 ff. geht fehl. Jene Entscheidung betraf eine Kollokation, die durch BGE 87 III 79 S. 85 eine betrügerische Eingabe erschlichen worden war. Infolge der deliktischen Einwirkung kann eine solche Kollokationsverfügung gar nicht gültig sein. Sie unterliegt nicht bloss der Anfechtung gemäss den gesetzlichen Beschwerde- und Klagefristen, sondern ist als nichtig zu betrachten, kann also nicht Rechtskraft erlangen. Daraus ergibt sich eine unbefristete Einwendung und - wenn die betrügerische Einwirkung erst nach Ausrichtung des Betreffnisses gemäss Kollokation entdeckt wird - ein Rückforderungsanspruch der Masse. Die Einwendung der Nichtigkeit der Kollokation braucht nicht in die Gestalt eines zu verrechnenden Gegenanspruchs aus unerlaubter Handlung gekleidet zu werden, wie die Klägerschaft in der Berufungsbeantwortung mit Recht bemerkt. Es kann lediglich zu ihrer Begründung auch darauf hingewiesen werden, dass die Auszahlung gemäss der Kollokation sich als eine auf unerlaubter Handlung beruhende Schädigung auswirken müsste, die der betreffende Gläubiger wieder gutzumachen hätte. Im vorliegenden Falle hat man es mit einer ganz andern Sachlage zu tun. Von deliktischer Einwirkung, die eine der Rechtskraft fähige Kollokationsverfügung nicht hätte entstehen lassen, ist hier nicht die Rede. Es ging bei der Konkurseingabe durchaus mit rechten Dingen zu. Der neue Beirat des Klägers wie auch dieser selbst zogen offenbar (gleich wie die Vormundschaftsbehörde laut der Passation der Beiratschaftsrechnung vom 4. Januar 1958, Ziff. 5 und 6) bloss eine auf der Beiratschaft beruhende, des Privilegs der zweiten Klasse teilhaftige Forderung in Betracht. Es lag also, wenn überhaupt (vgl. Erw. 1 hievor), lediglich eine (hinsichtlich des Privilegs) sachlich unbegründete und daher zu Unrecht bei der Kollokation geschützte Ansprache vor, die zu einer Kollokationsklage hätte Anlass geben können. Diese Kollokation beruhte aber auf keinen unerlaubten Machenschaften und war daher der Rechtskraft fähig, wobei es sein Bewenden haben muss. Zur Prüfung von Konkursforderungen, für die ein BGE 87 III 79 S. 86 Privileg im Sinne des Art. 219 SchKG beansprucht wird, gehört in jedem Falle die Prüfung der für das Privileg geltenden Voraussetzungen. Standen der Konkursverwaltung bei Aufstellung des Kollokationsplanes nicht genügende Unterlagen zur Abklärung dieser Frage zur Verfügung, so konnte sie nach Art. 59 Abs. 2 KV die Aufstellung des Planes überhaupt verschieben oder die Stellungnahme zur Ansprache des Klägers einer spätern

Ergänzung des Planes vorbehalten. Wenn sie von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch machte und eine Kollokationsverfügung über die in Frage stehende Ansprache traf, so mussten dann auch die Wirkungen der Rechtskraft eintreten. Nach Feststellung der Vorinstanz besass übrigens die Konkursverwaltung bereits mehrere Monate vor Auflegung des Kollokationsplanes mindestens die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Strafakten. Diese Feststellung beruht keineswegs auf offensichtlichem Versehen, das sich auf den Inhalt bestimmter Aktenstücke beziehen müsste (vgl. BGE 62 I 60 ). Auch wenn der Konkursverwalter dem Staatsanwalt am 25. Juni 1958 nur einen Teil der Strafakten zurücksandte, durfte daraus gefolgert werden, er hätte auf Verlangen auch Einblick in die von der Vorinstanz erwähnten, auf den Zeitpunkt der dem Kläger gegenüber begangenen Veruntreuungen bezüglichen Aktenstellen erhalten. Auf neue Aktenstücke, wie sie die Beklagtschaft ihrer Berufungsschrift beigelegt hat, lässt sich die Versehensrüge des Art. 55 Abs. 1 lit. d/63 Abs. 2 OG ohnehin nicht stützen. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.